

Auszug aus dem Bericht zu möglichen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung der Zustell- und Stimmzettelkuverts anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2025 der Gemeindebehörden Breil/Brigels

5. Fazit

Im Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Gemeinde Breil/Brigels vom 15. Juni 2025 ist es in verschiedenen Punkten zu Unregelmässigkeit gekommen:

- Durch das Öffnen der Stimmkuverts und das (Vor-)Sortieren der Wahlzettel nach den einzelnen Wahlen am Donnerstag vor dem Abstimmungstag wurde Art. 31 Abs. 2 GPR verletzt, da bereits das Öffnen der Stimmkuverts und das Sortieren der Wahlzettel als Teil der Auszählung gelten. Eine solche vorzeitige «Auszählung» der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen brieflichen Stimmabgaben wäre nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig gewesen.
- Aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Wahl des Gemeindepräsidiums teilweise ein Sortieren der Wahlzettel nach Kandidaten durch eine Person stattgefunden hat. Dies würde gegen im kantonalen und kommunalen Recht vorgesehene «4-Augen-Prinzip» verstossen.
- Die Lagerung der Wahlunterlagen während der Mittagspause am Donnerstag vor dem Wahlsonntag ist als nicht optimal zu qualifizieren, da nicht alle zumutbaren Sicherungsmassnahmen getroffen wurden. Da nicht gegen konkrete gesetzliche Vorgaben oder Weisungen verstossen wurden, handelt es sich höchstens um eine geringfügige Unregelmässigkeit.

Keine Unregelmässigkeiten stellen hingegen das vorgängige Öffnen der Zustellkuverts, die Vornahme der Vorbereitungsarbeiten durch eine Person sowie – abgesehen vom oben erwähnten Punkt – die Art der Aufbewahrung dar. Diese Tätigkeiten und Vorgehensweisen stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und sind daher nicht zu bemängeln.

Der geäusserte Verdacht auf Manipulationen hinsichtlich der Stimmenauszählung konnte nicht erhärtet werden. Allerdings bleiben gewisse Unklarheiten hinsichtlich des genauen Ablaufs bestehen, zumal nicht alle Ausführungen sachlich bzw. logisch nachvollziehbar sind. Diese offenen Punkte vermögen jedoch keine genügende Verdachtsmomente zu begründen, zumal die Stimmenunterschiede zwischen den gewählten bzw. nicht gewählten Personen sehr gross sind.

Zwar hatten die festgestellten Unregelmässigkeiten keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Dennoch können auch bloss formelle oder geringfügige Unregelmässigkeiten das Vertrauen der Stimmberechtigten in die Korrektheit der Abläufe und Prozesse bei kommunalen Wahlen – zumindest für einzelne Personen – schmälern. Das Vertrauen der Stimmberechtigten ist jedoch für demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Gemeinwesen ein wichtiges «Gut», dem es entsprechend Sorge zu tragen gilt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ermittelten und amtlich publizierten Wahlergebnisse den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen und somit keine Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit im Sinn von Art. 34 BV und Art. 10 KV vorliegt.

6. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf künftige Wahlen und Abstimmungen ist beachten, dass ein Öffnen der Stimmkuverts und das Sortieren der Wahl- bzw. Stimmzettel vor dem Freitag vor dem Abstimmungstag nur mit Bewilligung des Gemeindevorstands zulässig ist. Die Anforderungen an die sachlichen Gründe sind nicht sehr hoch; eine hohe Stimmbeteiligung und eine grosse Anzahl der auszuzählenden Stimmen stellen ausreichende sachliche Gründe für die Erteilung der Bewilligung dar. In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass lediglich das Öffnen der Stimmkuverts und das Sortieren der Wahlzettel, nicht aber das eigentliche Zählen der Stimmen bewilligt werden kann. Denn bei einem vorzeitigen Beginn des Zählens im engeren Sinn würde sich wohl die Gefahr deutlich erhöhen, dass Trends der Auszählung nach aussen gelangen.

Mit Blick auf die sichere Aufbewahrung der eingegangenen Zustellkuverts bei brieflicher Stimmabgabe wäre allenfalls zu prüfen, ob die einzuhaltenden Vorgaben für künftige Wahlen und Abstimmungen in einem Merkblatt oder Weisung durch den Gemeindevorstand festgehalten werden sollen, um so für die Stimmberechtigten und die Mitarbeitenden in der Gemeindekanzlei Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Der Erlass eines solchen Merkblatts oder Weisung ist aus rechtlicher Sicht aber nicht zwingend.

Weiter könnte geprüft werden, ob das 4-Augen-Prinzip künftig auf das Öffnen der Zustellkuverts und der Stimmkuverts sowie die Vorsortierung der Wahlzettel nach den verschiedenen Wahlen ausgedehnt werden soll. Auch diese Massnahme erhöht die Transparenz und die Gewähr, dass die Behandlung der eingegangenen brieflichen Stimmabgaben korrekt erfolgt. Aus rechtlicher Sicht ist dies aber ebenfalls nicht zwingend.